OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607325/18/MS**

Datum: **Linz, 27. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. Jänner 2025, GZ: BHVB/924170086409/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. Jänner 2025, GZ: BHVB/924170086409/24 wurde über Frau A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Verwaltungsübertretungen gemäß 1. § 99 Abs. 1 lit. b StVO iVm § 5 Abs. 2 StVO, 2. § 102 Abs. 5 lit. b KFG und 3. § 37 Abs. 1 FSG iVm § 14 Abs. 1 Z. 1 FSG Geldstrafen (zu 1. 1.600 Euro, zu 2. 30 Euro und zu 3. 40 Euro) sowie im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen (zu 1. 14 Tage, zu 2. 3 Stunden und zu 3. 18 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag von gesamt 180 Euro für das Verfahren vor der belangten Behörde gefordert.

Der Beschwerdeführerin wurde Folgendes angelastet:

„Datum/Zeit: 04.10.2024, 22:00 Uhr
Ort: D-Straße, Anhaltung am Parkplatz nächst dieser Adresse, von Richtung E__ kommend
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben sich am 04.10.2024 um 22:14 Uhr in F__, in der D-Straße, nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.

2. Datum/Zeit: 04.10.2024, 22:05 Uhr
Ort: D-Straße, Anhaltung am Parkplatz nächst dieser Adresse
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Lenker/in den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein des PKW sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein nicht mitgeführt.

3. Datum/Zeit: 04.10.2024, 22:05 Uhr
Ort: D-Straße, Anhaltung am Parkplatz nächst dieser Adresse
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Lenker/in den Führerschein nicht mitgeführt."

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:

„Für die Behörde erscheinen die Ihnen angelasteten Verwaltungsübertretungen durch die dienstliche Wahrnehmung eines besonders geschulten Organes der Bundespolizei zweifelsfrei erwiesen.
Bekanntermaßen ist den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Straßenaufsichtsorganen die fehlerfreie Wahrnehmung zuzumuten und zu erwarten, dass sie über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen verlässliche und wahrheitsgetreue Angaben machen (u.a. VwGH 28. November 1990, 90/03/0172, 28. September 1988, 88/02/0007).

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich für die erkennende Behörde schlüssig aus dem gegenständlichen Behördenakt sowie den sich darin befindlichen Schriftstücken, insbesondere den Aussagen der von der Behörde zeugenschaftlich einvernommenen Polizeibeamten. Die Behörde sieht keinen Anhaltspunkt, an den Aussagen der polizeilichen Organe zu zweifeln. Weder sind den Aussagen Widersprüche noch Erinnerungslücken in wesentlichen Punkten zu entnehmen. Diesen Organen der öffentlichen Straßenaufsicht ist aufgrund ihrer Ausbildung, beruflichen Tätigkeit und Erfahrung durchaus zumutbar und zuzubilligen, sich über Vorgänge im öffentlichen Straßenverkehr ein richtiges Urteil zu bilden und diesbezüglich richtige Wahrnehmungen und Feststellungen zu treffen. Es wäre zudem unerfindlich, welche Umstände den Meldungsleger dazu veranlasst haben sollten, falsche Angaben zu machen und Sie einer Verwaltungsübertretung zu bezichtigen, zumal dieser im Fall einer bewusst unrichtigen Anzeigenerstattung und Zeugenaussage mit massiven disziplinären und strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen hätte. In allen vier Zeugenaussagen wurde die Amtshandlung von den Beamten glaubhaft und nachvollziehbar geschildert, wobei von allen angegeben wurde, dass der Test am geeichten Alkomaten von Ihnen trotz rechtmäßiger Aufforderung als auch rechtlicher Belehrung verweigert wurde. Anzumerken ist, dass jener Umstand auch durch Ihren Gatten bestätigt wurde, welcher in seiner zeugenschaftlichen Aussage ebenfalls schilderte, dass der Test am Alkomaten von Ihnen verweigert wurde, da Sie diesen nicht mehr absolvieren wollten, da Sie laut Ihnen bereits drei Mal in das Gerät geblasen hatten.
Eine Untersuchung mit dem "Alkomaten" ist erst dann abgeschlossen, wenn zwei gültige Meßergebnisse vorliegen. Es reicht daher die Vornahme einer einzigen (gültigen) Atemprobe nicht aus. Bei der zweiten (erforderlichen) Atemprobe handelt es sich nicht um eine zweite Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt, sondern um eine Maßnahme im Rahmen der noch laufenden (ersten) Untersuchung. Wird dabei (auch nach ordnungsgemäßer Durchführung der ersten Atemprobe) nicht entsprechend mitgewirkt, gilt dies als Verweigerung der Atemluftprobe (Hinweis E 13.12.1989, 89/02/0151). Vgl. VwGH vom 14.11.1990, 89/03/0289
Ein Verhalten des Untersuchten, das das Zustandekommen der mittels Atemalkoholmeßgerät durchgeführten Untersuchung verhindert, gilt als Verweigerung der Atemluftprobe (Hinweis E 28.6.1989, 89/02/0022). Vgl. VwGH vom 14.11.1990, 89/03/0289
Die Strafe für Zuwiderhandeln gegen Abs 1 lit b ist eine Ungehorsamsstrafe, bei der die Frage der Alkoholbeeinträchtigung nicht maßgebend ist. VwGH 14.9.1972, 259/72; 1.12.1977, 269/77; ZfVB 1978/2/595; [...] 31.10.1980, 397/80; ZfVB 1981/6/1666; 7.11.1980, 857/80; ZfVB 1982/1/160.
Das strafbare Verhalten bei einer Übertretung nach § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 ist die Weigerung, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen zu lassen, obwohl eine rechtmäßige Aufforderung nach § 5 Abs 2 ergangen ist. VwGH 13.12.2016, Ra 2016/ 02/0243.
Zur Strafbarkeit genügt auch bei dieser Verwaltungsübertretung fahrlässiges Verhalten. VwGH 24.11.1993, 93/02/0178; dRK 1993/83.
Der Vollständigkeitshalber darf angemerkt werden, dass sich für die einschreitenden Beamten ein eindeutiger Verdacht ergab, Sie hätten das Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Zum einen konnte Alkoholgeruch aus dem Fahrzeuginneren wahrgenommen werden, zum anderen gaben Sie selbst gegenüber dem Beamten an, vor Fahrtantritt ein Gläschen Sekt sowie zwei Gläser Rotwein getrunken zu haben.

Nach dem Wortlaut des Abs 2 Satz 2 besteht eine Berechtigung zur Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt bereits dann, wenn eine Person bloß „verdächtig" ist, ua ein Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben. VwGH 30.4.2003, 2001/03/0043; ZfVB 2004/1727; 28.4.2004, 2001/03/0115; ZfVB 2005/1312; 19.11.2004, 2002/02/0049; ZfVB 2006/127; 24.2.2012, 2008/02/0360; ZfVB 2012/1356.
Der bloße Verdacht, der Aufgeforderte habe ein Fahrzeug in alkoholisiertem Zustand gelenkt, reicht aus. Dies gilt auch hinsichtlich des Lenkens auf einer Straße „mit öffentlichem Verkehr", sodass auch in dieser Hinsicht ein „Verdacht" genügt. VwGH 10.9.2004, 2004/2/0276; ZAVB 2005/1562; 12.10.2007, 2007/02/0286; ZVR 2008/78; 18.11.2011, 208/02/0339; ZVR 2012/64.
Ab dem Moment, in dem konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht gegeben sind, dass eine Person in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt hat, besteht die Berechtigung zur Atemluftuntersuchung. Weitere Erhebungsschritte in die eine oder andere Richtung sind dann nicht mehr geboten. VwGH 20.3.2009, 2008/02/0035; ZVR 2009/211; 28.7.2010, 2009/02/0284; ZIVB 2011/129.
Zu Ihrem Vorbringen, Sie wären zum Zeitpunkt der Amtshandling im Sinne des § 9 AVG nicht handlungsfähig gewesen, darf auf die Stellungnahme der Amtsärztin der BH Vöcklabruck verwiesen werden. Diese gab nach Durchsicht der von Ihnen vorgelegten fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme an, dass zum Zeitpunkt der Amtshandlung am 04.10.2024 keine Symptomatik einer psychischen Störung vorlag, weshalb seitens der Behörde von keiner Handlungsunfähigkeit ausgegangen werden konnte. Trotz Ihres Vorbringens ergaben sich daher keine Anhaltspunkte welche die vorliegenden Verwaltungsübertretungen hätten zerstreuen können.
Die Tatsache, dass der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 23.12.2024 bis zur Erlassung des Straferkenntnisses keine Folge geleistet wurde, wird zudem als Beweis dafür gewertet, dass Sie der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nichts mehr entgegenzuhalten haben. Die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme wurde am 30.12.2024 nachweislich übernommen. Hier wurden Sie bereits darauf hingewiesen, dass der Bescheid auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden wird, soweit nicht Ihre Stellungnahme anderes erfordert. Es war somit wie im Spruch angeführt zu entscheiden.
Strafmildernd konnte Ihre bisherige Unbescholtenheit gewertet werden. Besondere straferschwerende Umstände lagen nicht vor, weshalb die Behörde betreffend den 1. Spruchpunkt mit der Verhängung der gesetzlichen Mindeststrafe Auslangen finden konnte. Betreffend die anderen beiden Spruchpunkt wird angemerkt, dass sich die Strafhöhe ohnehin im untersten Bereich des höchst möglichen Strafbetrages befindet.
Da Sie keine Angaben zu Ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen gemacht haben, wird von folgender Schätzung ausgegangen: Nettoeinkommen 1500 Euro, keine Sorgepflichten, kein Vermögen.
Die Vorschreibung der Verfahrenskosten gründet sich auf die bezogene Gesetzesstelle."

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin zu Handen ihrer Rechtsvertretung am 27. Jänner 2025 zugestellt wurde, richtet sich die am 20. Februar 2025 verfasste und am selben Tag bei der belangten Behörde eingelangten und somit rechtzeitige und sich einzig gegen Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses richtende Beschwerde, in der beantragt wird, eine

mündliche Verhandlung durchzuführen, die Beweisaufnahme durch die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens sowie die Vernehmung des Zeugen Ing. G__ zu ergänzen und der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis in Ansehung des Spruchpunktes 1 aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„Vehement bekämpft wird allerdings der 6. Absatz auf Seite 14 des Straferkenntnisses, in dem angeführt wird, dass der Umstand, dass das Ergebnis der Beweisaufnahme zuletzt nicht mehr kommentiert wurde, als Beweis dafür gewertet wird, dass man der zur Last gelegten Übertretung nichts mehr entgegenzuhalten habe.
Eine derartige Schlussfolgerung widerspricht den Gesetzen der Logik. Sich in einem Straferkenntnis darauf zu stützen, dass man von der Möglichkeit des rechtlichen Gehörs keinen weiteren Gebrauch gemacht hat, stellt die Rechtslage auf den Kopf.
Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Rechtfertigung umfangreich angeführt, welche Ermittlungen für ein mangelfreies Verfahren noch durchzuführen sind. Es ist nicht nötig oder gar vorgeschrieben, Rechtfertigungen ständig zu wiederholen.
Beim beiderseitigen rechtlichen Gehör handelt es sich um ein Recht, nicht aber um eine Pflicht. Auf das Unterlassen weiterer Rechtfertigungen und Stellungnahmen kann daher eine Begründung, die einigermaßen Qualität haben soll, nicht gegründet werden. Es handelt es sich daher um blanken Unsinn, das Unterlassen der Wiederholung der Rechtfertigung als Beweis für das Gegenteil heranzuziehen!
Wie sich aus der Rechtfertigung vom 22.11.2024 ergibt, hat die Beschwerdeführerin releviert, dass sie durch die unberechtigten Vorwürfe der Schwarzfahrerei, der Gefährdung anderer im Straßenverkehr, derart aufgebracht war, dass ihr das weitere Verhalten, welches von der Behörde als Verweigerung des Alkotests eingeordnet wird, nicht zurechenbar ist.
Mit diesem fundamentalen Thema befasst sich das angeführte Straferkenntnis – gelinde gesagt – oberflächlich bzw. genau genommen gar nicht.
Es wird lediglich angeführt, dass auf die Stellungnahme der Amtsärztin der BH Vöcklabruck verwiesen wird.
Wenngleich die Stellungnahme nicht näher bezeichnet ist, dürfte es sich hiebei um das Mail der Amtsärztin Dr. H__ vom 03.12.2024 an I__ handeln.
Das Mail lautet wie folgt:
Liebe I__, ich weiß nicht, ob ich dir das schon geschickt habe?
Ad Vorfall A__: Durch eine belastende Situation kann eine psychische Störung (Anpassungsstörung, posttraumatische Belastungsstörung) ausgelöst werden. Es ist in den mir vorliegenden Unterlagen zum Zeitpunkt des Vorfalles, 04.10.1024, keine dafür typische Symptomatik dokumentiert. Die beschriebene Dysthymie mit inadäquatem Verhalten sowie eingeschränkter Impulskontrolle kann u.a. durch Alkoholisierung ausgelöst werden.
Eine Anpassungsstörung als Reaktion auf die Situation wird am 18.11.2024 zum psychiatrischen Facharzt diagnostiziert und behandelt.
Für eine amtsärztliche Stellungnahme ist eine Untersuchung notwendig.
LG. H__
Die Form dieser „Stellungnahme" steht in guter Übereinstimmung mit der Qualität und dem Umfang des Schriftstückes.
Im Einzelnen ist dazu folgendes anzuführen:

a)
Wie die Amtsärztin selbst anführt, ist für eine Stellungnahme eine Untersuchung notwendig. Bei diesem Schriftstück handelt es sich daher um keine Stellungnahme.
Wenn daher im Straferkenntnis angeführt ist, dass sich dieser auf „die Stellungnahme" der Amtsärztin stützt, so steht dies im Widerspruch zum Akteninhalt.
b)
Bei der Amtsärztin handelt es sich um keine Fachärztin für Neurologie / Psychiatrie.
Sie wäre daher gar nicht befugt, psychiatrische Überlegungen über das in der Rechtfertigung aufgeworfene zentrale Thema aus fundierter fachlicher Sicht zu beurteilen.
Dem gegenüber steht das ärztliche Attest des Facharztes Dr. J__, welchen auf gleicher fachlicher Ebene nicht begegnet wurde.
c)
Die „Stellungnahme" der Amtsärztin bezieht sich auf die ihr vorliegenden Unterlagen. Nicht ersichtlich ist, welche Unterlagen gemeint sind. Das Mindesterfordernis einer Stellungnahme ist natürlich, dass angeführt wird, auf welche Grundlagen sich die „Stellungnahme" stützt.

Wenn man davon ausgeht, dass der Amtsärztin der Akt vorlag, dann ergibt sich zunächst, dass ihr die Zeugenaussagen K__, L__, Möslinger, M__ und G__ nicht vorgelegen haben können, weil sie nach dem 03. Dezember protokolliert wurden.
Die Amtsärztin kann sich daher nur auf den Akteninhalt vor dem 03.12. stützen, beispielsweise auf den Aktenvermerk vom 05.10.2024, der PI Schwanenstadt.
Aus diesem Aktenvermerk geht folgendes deutlich hervor: …… durch ML wurde A__ mit der Auskunft des FSR konfrontiert.
A__ verhielt sich plötzlich völlig aufgebracht und entrüstet ….
An anderer Stelle, wird vermerkt wie folgt:
Inspektor K__ drang nicht mehr zu der höchst aufgebrachten, unkooperativen und entrüsteten Lenkerin durch. Sie gab wiederholt an, dass ist eine Frechheit, was bildet ihr euch überhaupt ein, ich habe einen Führerschein …
Wie sich aus den vorgelegten ärztlichen Attesten ergibt, ist das Verhalten der Beschwerdeführerin ein Hinweis auf einen entsprechend traumatischen Vorgang, der die Handlungsfähigkeit ausschließt.
Diese Umstände werden in der Stellungnahme der Amtsärztin nicht bewertet.
d)
In der „Stellungnahme" wird auch nicht angeführt, welche Symptomatik beurteilt wird und welche Symptomatik als typisch für eine Anpassungsstörung anzusehen wäre.
e)
In der Stellungnahme wird auch bestätigt, dass das vorgelegte ärztliche Attest eine Anpassungsstörung als Reaktion auf die Situation diagnostiziert. Offenbar wird aber die Glaubwürdigkeit des Attestes dadurch in Zweifel gezogen, dass in der „Stellungnahme" das Datum des Attestes, nämlich der 18.11.2024 fett gedruckt wird. Es soll also offenbar darauf hingewiesen werden, dass die Untersuchung und Bestätigung erst einige Wochen danach erfolgt ist.
Aus dem Wesen derartiger Atteste ergibt sich aber, dass sie immer im Nachhinein erstellt werden.
Sie stützen sich daher stets auf eine entsprechende Anamnese, auf die Schilderung von Ereignissen, die in der Vergangenheit liegen.

Zusammengefasst ergibt sich daher, dass die „Stellungnahme" der Amtsärztin im Mail vom 03.12.2024 bei weitem nicht geeignet ist, die Argumente der Beschwerdeführerin, die in der Rechtfertigung vorgetragen wurden, zu widerlegen.
Nicht einmal die Amtsärztin selbst ordnet ihr Mail als Stellungnahme ein. Sie führt nämlich an, dass eine Untersuchung notwendig sei, die nicht durchgeführt wurde.
Es ist völlig unerfindlich, wie man das gegenständliche Straferkenntnis auf ein derart mangelhaftes Verfahren bzw. Verfahrensergebnis stützen kann.
Die Ermittlung des wesentlichen Sachverhaltes ist amtswegig durchzuführen. Das vorgelegte Attest geht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit aus, die durch kein anderes Beweisergebnis des Verfahrens widerlegt ist. Falls man davon ausgeht, dass die Handlungsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt war, hätte man weitere Ermittlungen, insbesondere Einholung eines Gutachtens eines Facharztes durchführen müssen. Insoweit ist das Verfahren mangelhaft geblieben.
Soweit die Ausführungen auf der vorletzten Seite des Straferkenntnisses als Sachverhaltsfeststellung eingeordnet werden sollten, liegt unrichtige Beweiswürdigung vor bzw. mangelhafte und unrichtige Sachverhaltsfeststellung. Es wird nicht begründet, weshalb keine Anhaltspunkte für die behauptete psychische Störung vorliegen sollen. Die „Stellungnahme" der Amtsärztin enthält derartiges nicht bzw. gründet sich auf einen kleinen Teil des Aktes, wird von der Amtsärztin selbst nicht als „Stellungnahme" eingeschätzt und stammt von einer Person, die über kein Fachwissen auf diesem Gebiet verfügt.
Soweit es sich um eine rechtliche Beurteilung handelt, ist darauf hinzuweisen, dass sie unrichtig ist. Eine Anpassungsstörung wie im Aktenvermerk und in den Zeugenaussagen beschrieben, führt sehr wohl zu einer Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit.
Die Frage der Handlungsfähigkeit ist auf Basis des bürgerlichen Rechts zu beurteilen.
Die diesbezügliche Judikatur bejaht den Wegfall der Handlungsfähigkeit bei Vorliegen von Gemütsaufregung!
Eine solche Gemütsaufregung wird man der Beschwerdeführerin wohl jedenfalls attestieren müssen. Sie ist auch nicht vorwerfbar.
Wesentliches Ergebnis des Verfahrens ist, dass die Beschwerdeführerin – nach dem erhobenen Vorwurf der Führerscheinlosigkeit – plötzlich völlig aufgebracht und entrüstet war.
Dass der Vorwurf der Führerscheinlosigkeit während der Durchführung des Vortests erhoben wurde, ergibt sich nicht nur aus der Aussage des Zeugen Ing. G__ eindeutig, sondern auch aus der Aussage des Zeugen Revierinspektor L__ (2. Absatz Mitte): „Während den Versuchen (gemeint wohl: während der Versuche) kam Ins. K__ neuerlich dazu und befrage Frau A__ nochmals betreffend ihren Führerschein … mit diesem Umstand wurde Frau A__ konfrontiert, wobei sie lautstark angab, dies würde nicht stimmen …. Es wird also auch von Inspektor L__ bestätigt, dass während der Durchführung der Vortest die Vorwürfe betreffend Führerscheinlosigkeit, Schwarzfahrerei, Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer usw. erhoben wurden.
Es wurde die Beschwerdeführerin also als Rechtsbrecherin dargestellt, die sozusagen gewohnheitsmäßig gravierende Vergehen durchführe. Dies führt zu einer verständlichen und nicht vorwerfbaren Entrüstung. Diese Entrüstung ist – in anderen rechtlichen Bereichen – als sogenannte Entrüstungsbeleidigung einzuschätzen. Die Überlegungen, die eine Entrüstungsbeleidigung als nicht vorwerfbar einordnen, sind auch im vorliegenden Fall bei der Beurteilung der Zurechnung der Handlungen der Beschwerdeführerin in Anwendung zu bringen.

Zusammengefasst ergibt sich daher, dass eine Verweigerung des Alkotests nicht vorliegt."

Mit Schreiben vom 10. März 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 14. Juli 2025, an der die Beschwerdeführerin, ihre Rechtsvertretung und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen.
Als Zeugen wurden einvernommen: Ing. G__, BI N__, Insp. K__, RI L__, RIO__.
Die Beschwerdeführerin wurde als Auskunftsperson befragt.
Nach Mitteilung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, dass dem Antrag, ein fachärztlich-psychiatrisches Gutachten einzuholen, nicht entsprochen werden wird, teilte die Beschwerdeführerin mit, dass auf eine Fortführung der Verhandlung verzichtet wird.
Der Zeuge RI K__ gab im Wesentlichen an, er habe mit der Beschwerdeführerin eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt und habe er hinsichtlich der Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin eine Abfrage im Führerscheinregister durchgeführt, die einen Entzug der Lenkberechtigung ergeben habe. Dass dieses Ergebnis falsch sei, sei erst später herausgekommen. Er habe die Beschwerdeführerin zur Kontrolle der Atemluft mittels Alkomat aufgefordert. Die Beschwerdeführerin habe von Anfang an kommuniziert, dass sie das alles nicht interessiere und sie nicht mitmache. Das habe sie mehrmals gesagt. Den Alkovortest habe nicht er mit der Beschwerdeführerin durchgeführt, sondern sein Kollege RI L__.

Der Zeuge RI L__ gab zusammengefasst an, er habe bei der Beschwerdeführerin Alkoholgeruch wahrgenommen und habe er mit ihr den Alkovortest durchgeführt, wobei er auch erklärte, wie dieser durchzuführen sei (entweder bis er STOP sage oder bis das Gerät zu piepsen aufhört). Es wurden einige Vortestversuche durchgeführt, die alle kein Ergebnis gebracht haben, da die Beschwerdeführerin die Blasversuche jeweils nach zwei Sekunden abbrach. Diesen Umstand habe er RI K__ mitgeteilt, welcher die Beschwerdeführerin dann zum Test mittels Alkomat aufgefordert habe, er habe sowohl die Aufforderung zum Test mittels Alkomat als

auch die Belehrung hinsichtlich der Folgen einer Verweigerung gehört, was jedoch bei der Euphorie der Beschwerdeführerin nicht geholfen habe, RI K__ habe nicht mehr zur Beschwerdeführerin durchdringen können. Es sei dann auch noch BI M__ dazu gekommen.

Der Zeuge BI M__ gab zu Protokoll, er sei, nachdem der Alkovortest bereits abgeschlossen war, dazugekommen und habe der Beschwerdeführerin erklärt, es wäre gut, wenn sie den Test mittels Alkomat machen würde. Er habe aber nicht zur Beschwerdeführerin durchdringen können, die sei unkooperativ, aufgeregt und hysterisch gewesen.

Der Zeuge RI O__ gab an, er sei erst später dazu gekommen, er habe mitbekommen, wie BI M__ die Folgen einer Verweigerung erklärt habe und den Unterschied zwischen Alkovortest und Alkomattest erklärt habe. Die Beschwerdeführerin habe geantwortet, dass habe sie schon gemacht, das interesseiere sie nicht.

Der Zeuge Ing. G__ gab an, die Situation sei eskaliert, als man der Beschwerdeführerin vorgeworfen habe, man habe sie beim Lügen erwischt.

Die Beschwerdeführerin selbst gab über Befragen an, es sei richtig, sie habe am fraglichen Tag zur fraglichen Zeit das fragliche Auto gelenkt und es habe eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle stattgefunden, wobei sie dort angegeben habe, sie habe an diesem Abend ein Glas Sekt getrunken. Sie habe ihren Führerschein nicht mitgehabt und sei im System deswegen nachgeschaut worden. Darin sei ihr Führerschein als entzogen aufgeschienen und habe sie dem Beamten erklärt, dies stimme nicht, er habe ihr nicht geglaubt. Sie habe dann zweimal einen Alkovortest mit RI L__ gemacht, der kein Ergebnis gebracht habe, worauf sie gebeten habe, ihr das Prozedere zu erklären, was auch gemacht worden sei. Das habe sie dann so gemacht und habe sie das Ergebnis sehen wollen, der Beamte habe ihr das nicht gezeigt, sondern habe er sich umgedreht. RI K__, der die Abfrage wegen ihres Führerscheins gemacht habe, sei zwischenzeitlich zurückgekommen und habe ihr, wie gesagt, mitgeteilt, dass sie keinen Führerschein mehr habe und habe sie ihm gegenüber gesagt, sie mache jetzt überhaupt nichts mehr. Er habe sie dann zum Alkotest aufgefordert, aber sie habe ja schon vorher gesagt, sie mache jetzt nichts mehr. Sie sei über den Ablauf der Amtshandlung völlig geschockt gewesen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 4. Oktober 2024 um 22.00 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa. Auf dem Beifahrersitz befand sich der Ehemann der Beschwerdeführerin, der Zeuge Ing. G__.
Die Beschwerdeführerin wurde einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen und gab dort an Alkohol getrunken zu haben.

Den Führerschein hatte die Beschwerdeführerin nicht dabei und ergab eine diesbezügliche Abfrage im Führerscheinregister den Entzug der Lenkberechtigung, was sich später als nicht richtig herausstellte. Die Beschwerdeführerin wurde mit dem Abfrageergebnis konfrontiert und war sie darüber erzürnt.
Die Beschwerdeführerin wurde zum Vortest aufgefordert, welcher kein verwertbares Ergebnis erbrachte. Es erfolgte in weiterer Folge sodann eine Aufforderung zur Kontrolle der Atemluft auf Alkoholgehalt mittels Alkomaten. Diesen lehnte die Beschwerdeführerin ab.

Dass die Beschwerdeführerin zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort das fragliche Fahrzeug gelenkt hat, wird nicht in Abrede gestellt.
Ebenso wird zugestanden, dass die Beschwerdeführerin zum Alkovortest aufgefordert wurde. Im Gegensatz zu den als Zeugen einvernommenen Polizisten, die alle davon sprachen, es sei kein verwertbares Ergebnis beim Vortest erzielt worden, gab die Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung an, es habe sehr wohl ein verwertbares Ergebnis gegeben, welches ihr jedoch nicht gezeigt wurde und welches vom Vortest durchführenden Beamten mit dem Wort „Scheiße" kommentiert wurde. Aufgrund der in diesem Punkt übereinstimmenden Aussagen der einvernommenen Polizeibeamten und aufgrund der Tatsache, dass dieses Vorbringen weder während des von der belangten Behörde durchgeführten Verfahrens noch in der Beschwerdeschrift enthalten war, steht für das erkennende Verwaltungsgericht fest, dass die Versuche mittels Vortestgerät kein verwertbares Ergebnis brachten, obwohl, wie aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens feststeht, dass der Beschwerdeführerin das Prozedere durch den den Vortest durchführenden Polizisten erklärt wurde („hineinblasen bis er STOP sagt oder das Vortestgeräusch zu piepsen aufhört"). Weiters ist aufgrund der schlüssigen Angaben des Polizisten davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei den Versuchen nach etwa zwei Sekunden abgebrochen hat. Der einvernommene Polizist war sich völlig sicher, dass dieses Absetzen nach zwei Sekunden bewusst erfolgt war.

Dass die Beschwerdeführerin zur Kontrolle ihrer Atemluft auf Alkohol mittels Alkomat aufgefordert wurde und ihr die Folgen von mehreren Polizisten erklärt wurden, ergibt sich ebenfalls aus den Angaben der als Zeugen einvernommenen Polizisten.

Dass die Aufforderung nicht zur Durchführung des Alkotests mittels Alkomaten führte, ergibt sich aus den vorliegenden Zeugenaussagen aller einvernommenen Zeugen.
Diesbezüglich kann den Zeugenaussagen des Zeugen RI K__ und RI Mößlberger entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin den Alkotest von vornherein sinngemäß dahingehend abgelehnt hatte, das würde sie nicht interessieren, das mache sie nicht. Der zur Amtshandlung dazu gekommene Zeuge BI M__ gab in

diesem Zusammenhang an, er habe mit seinen Erklärungsversuchen nicht zur Beschwerdeführerin durchdringen können.

Die Beschwerdeführerin führte in der Beschwerde aus, sie sei durch das fehlerhafte Abfrageergebnis ihrer Lenkberechtigung betreffend derart aufgebracht gewesen, dass ihr das weitere Verhalten, welches von der belangten Behörde als Verweigerung des Alkotest eingeordnet wurde, nicht zurechenbar ist. Ein sich-hineinsteigern der Beschwerdeführerin in die damals vorliegende Situation wurde auch von den Zeugen mit verschiedenen Worten bestätigt.
Hinsichtlich der Frage der Zurechenbarkeit des Verhaltens, das in der Ablehnung der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt mündetet, wird auf die Ausführungen unter III. verweisen.
Fest steht zweifelsfrei, dass die Beschwerdeführerin der Aufforderung ihre Atemluft auf Alkoholgehalt zu untersuchen, nicht nachgekommen ist.

Der von der Beschwerdeführerin eingebrachte Beweisantrag auf Einholung eines fachärztlich psychiatrischen Gutachtens zum Beweis dafür, dass ihr die hier angelastete Verweigerung der Untersuchung ihrer Atemluft auf Alkoholgehalt nicht zumutbar war, wird abgewiesen, da einer dispositionsfähig gebliebenen Person trotz nachvollziehbarem Ärger über das falsche Abfrageergebnis im Führerscheinregister ein pflichtgemäßes Verhalten zumutbar ist (vgl. hierzu: VwGH 7. April 1995, 94/02/0511, wonach nach einem sogenannten Unfallschreck eine pflichtgemäßes Verhalten zumutbar ist).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 5 Abs. 2 StVO sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen und der vorgenommenen Würdigung steht fest, dass die Beschwerdeführerin, der an sie gerichteten Aufforderung einen Test ihrer Atemluft auf Alkoholgehalt durchzuführen, nicht nachgekommen ist, sondern diesen abgelehnt hat. Damit hat die

Beschwerdeführerin die ihr unter Spruchpunkt I. des bekämpften Straferkenntnisses angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Die Beschwerdeführerin hat in diesem Zusammenhang vorgebracht, sie sei durch das Abfrageergebnis im Führerscheinregister derart aufgebracht gewesen, dass ihr das weitere Verhalten nicht zurechenbar sei. Aus der, von der Beschwerdeführerin, vorgelegten fachärztlichen Stellungnahme ergibt sich eine zur fraglichen Zeit eine erhebliche Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit.

In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach durch Stress keine gravierende psychische Ausnahmesituation angenommen werden kann, die das Unterlassen eines pflichtgemäßen Verhaltens entschuldigen würde [hier: Beatmung des Alkomaten (VwGH 31. März 2000, 99/02/0219; 29. April 2003, 2002/11/0252) und durch einen „Erregungszustand" das Unterlassen eines pflichtgemäßen Verhaltens nicht entschuldigt werden kann (VwGH 11. Mai 2004, 2001/02/0095).

Bei der in Rede stehenden Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt iSd § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG, bei welchem schon das bloße Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder die Nichtbefolgung eines Gebotes Strafe nach sich zieht, falls der Täter nicht beweist, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist. Es ist somit nicht Sache der Behörde die Zurechnungsfähigkeit des Beschwerdeführers im Tatzeitpunkt zu beweisen, vielmehr hätte der Beschwerdeführer, um straflos zu bleiben, seine Unzurechnungsfähigkeit iSd § 3 VStG zu beweisen gehabt. Ist es für die Behörde nicht möglich, eine gesicherte Aussage über die Unzurechnungsfähigkeit des Beschwerdeführers zu erzielen, geht sie mit Recht von dessen Zurechnungsfähigkeit aus (VwGH 5. Juni 1987, 87/18/0033).

Es ist jedenfalls nachvollziehbar, dass durch das fehlerhafte Abfrageergebnis bei der Beschwerdeführerin Ärger, Erregung und Stress aufgekommen ist. Die gegenüber den Polizeibeamten getätigten Äußerungen und dem Verhalten der Beschwerdeführerin während der Kontrolle waren auch geeignet ihren Unmut gegenüber den Polizeibeamten zur Schau zu stellen. Die getroffene Wortwahl (das interessiere sie nicht; sie mache nicht mehr mit) und das Verhalten der Beschwerdeführerin lässt jedoch nicht zu, gesichert von einer

Unzurechnungsfähigkeit auszugehen, zumal diese Situation unter Heranziehung der von der Beschwerdeführerin vorgelegten fachärztlichen Stellungnahme „nur" zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin zum fraglichen Zeitpunkt geführt hat, dass diese nicht mehr dispositionsfähig war, geht aus der Stellungnahme nicht hervor. Weitere in diese Richtung gehende fachärztliche Stellungnahmen oder Gutachten hat die Beschwerdeführerin trotz Bekanntgabe, dass seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich die Einholung eines diesbezüglichen fachärztlichen Gutachtens nicht vorgesehen ist, nicht vorgelegt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.
Die der Beschwerdeführerin in Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Verweigern der Durchführung des verlangten Alkotests als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Es wurde von der belangten Behörde die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin als mildernd und kein Umstand als erschwerend gewertet. Andere Milderungs-gründe sowie Erschwerungsgründe sind nicht ersichtlich.

Da seitens der Beschwerdeführerin im verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren keine Angaben zu deren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen gemacht wurden, ging die belangte Behörde von einem monatlichen Einkommen von

1500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Dieser Annahme wurde von der Beschwerdeführerin nicht widersprochen und wurden keine davon abweichenden Angaben gemacht.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) stellt die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe dar. Diese kann nur dann unterschritten werden, wenn die in § 20 VStG normierten Voraussetzungen vorliegen, dass entweder die Beschwerdeführerin noch minderjährig wäre, was nicht der Fall ist oder die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen, was ebenfalls nicht gegeben ist, zumal weder Milderungs- und Erschwerungsgründe gegeben sind.
Ein Absehen von der Verhängung einer Strafe oder die Erteilung einer Ermahnung kommt mangels Vorliegens der hierfür normierten Voraussetzungen nicht in Betracht, zumal bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 StVO iVm § 99 Abs. 1 lit. b StVO nicht von einem geschützten Rechtsgut von geringer Bedeutung auszugehen ist.
Damit steht fest, dass an der Strafbemessung der belangten Behörde kein Ermessensmangel festzustellen ist, womit im Ergebnis die Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses als unbegründet abzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß